

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
Abt. KS · Stuttgarter Straße 80–82 · 78628 Rottweil

An alle Letztverbraucher  
Deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle  
Mehr als 1 Gigawattstunde beträgt



ENRW Netz  
Kundenzentrum

Stuttgarter Straße 80-82  
78628 Rottweil  
Tel 0741 472 222  
Fax 0741 472 220

Öffnungszeiten  
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr  
13.30 - 16.00 Uhr

Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

[www.enrw.de](http://www.enrw.de)

Ihnen schreibt  
Nadine Steiner

Telefon 0741 472 214  
Fax 0741 472 220

Mail  
Datum

Nadine.Steiner@enrw.de  
17. Februar 2025

## **Fristsache! Abwicklung der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppen B und C hier: Abfrage selbstverbraachter Strommenge im Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzten Netzumlagen in Anspruch nehmen möchten, waren bzw. sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie an diese wichtige Meldung bzgl. der § 19 StromNEV-Umlage für das vergangene Jahr erinnern und mit einem Meldeformular unterstützen. Für die KWK- und Offshore-Netzumlage gibt es diese Meldung uns gegenüber weiterhin nicht mehr.

### **1. Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage**

Im Hinblick auf die **§ 19 StromNEV-Umlage** gelten für das Kalenderjahr 2024 die Regelungen zur Umlagebegrenzung nach Maßgabe der Letztverbrauchergruppen B und C nach dem **KWKG 2016** unverändert fort.

Einzig in Bezug auf die § 19 StromNEV-Umlage besteht damit auch die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016. Dort heißt es:

*„Letztverbraucher, die die Begünstigung [...] in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom [...] melden.“*

Unternehmen der **Letztverbrauchergruppe C** haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines **Wirtschaftsprüfertestates** nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

#### a) Einordnung Ihres Unternehmens

Die Einordnung Ihres Unternehmens in die Letztverbraucher B oder C gilt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage. Für Privilegierungstatbestände nach dem EnFG, die insbesondere für die KWKG- und die Offshore-Netzumlage zur Anwendung kommen können, gelten andere Voraussetzungen und hiermit verbundene Meldepflichten.

Bislang wurde Ihr Unternehmen als Letztverbraucher der Kategorie B eingestuft, weil der Jahresverbrauch an dieser Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) beträgt.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im vergangenen Jahr aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet 1 GWh und soll auch insoweit eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine **gesonderte Aufstellung** vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Wir weisen insoweit auf die **gesetzlichen Vorgaben zum Messen und Schätzen** hin, die bereits durch das „Energiesammelgesetz“ vom 17.12.2018 eingeführt und in den letzten Jahren nach §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017/2021 auch bei der hiesigen Abgrenzung von Drittverbräuchen anzuwenden waren. Diese wurden nunmehr in die §§45 und 46 EnFG übertragen und sind gemäß §19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV weiterhin auch für die Privilegierung der §19 StromNEV-Umlage in den Letztverbrauchergruppen B und C und damit für die Abrechnung sämtlicher Netzumlagen im Kalenderjahres 2024 anzuwenden. Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Umlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die jeweils volle Umlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den Regelungen

noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

**Wichtig:** Im Falle der **Verletzung der Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Vorgaben** erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die **Netzumlagen nach § 19 StromNEV in voller Höhe** an.

#### **b) Einhaltung der Meldefrist**

Bitte senden Sie uns das beigefügte Meldeformular ausgefüllt

**bis zum 31.03.2025**

zurück.

Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

**Sollte Ihr Haus der Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2025 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2024 die volle § 19 StromNEV-Umlage abzurechnen.**

## **2. Abwicklung der Privilegierungstatbestände nach EnFG**

Im Hinblick auf die Privilegierungstatbestände nach § 21 EnFG, die auch im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage Anwendung finden, sind ergänzend die Vorgaben des EnFG zu beachten, das im Übrigen die Abwicklung der KWKG- und Offshore-Netzumlage regelt.

#### **a) Privilegierungstatbestände nach EnFG**

Gemäß § 21 Abs. 1 bis Abs. 6 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV) ist die Pflicht zur Zahlung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage sowie der § 19 StromNEV-Umlage im Fall der Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste in Netzen der allgemeinen Versorgung auf null reduziert.

Für die KWKG- und Offshore-Netzumlage sieht das EnFG unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus weitere Privilegierungen für die Netzentnahmen zum Einsatz in elektrisch betriebenen Wärmepumpen, zur Verstromung von Kuppelgasen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff, stromkostenintensiver Unternehmen (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR), zur Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, von Schienenbahnen, von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und durch Landstromanlagen vor.

Speziell für die Begrenzung in der BesAR sind die nach EnFG für BesAR-Unternehmen vorgesehenen Mitteilungspflichten dieses Jahr (d. h. für die Abrechnung des Jahres 2024) erstmalig anzuwenden.

#### **a) Abstimmung zwischen Letztverbraucher und Netznutzer / Stromlieferant**

Die für eine Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach EnFG erforderlichen gesonderten Meldungen gegenüber dem Netzbetreiber sind gemäß §52 EnFG stets durch den Netznutzer vorzunehmen. In Fällen der sog. All-Inclusive-Belieferung handelt es sich dabei um den Stromlieferanten. Daher kann eine Abstimmung zwischen dem Letztverbraucher und Stromlieferant erforderlich sein, damit der Stromlieferant gegenüber dem Netzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen abgeben kann. Für den Fall, dass die nach §52 EnFG erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden, sieht §53 EnFG als Sanktion eine Erhöhung der Umlagenpflicht um 20 Prozent bzw. die Belastung mit den vollen Umlagen vor.

#### **b) Beihilferechtlicher Vorbehalt**

Bitte beachten Sie, dass für die Privilegierungstatbestände für elektrische Wärmepumpen (§ 22 EnFG) und für die Herstellung von grünem Wasserstoff (§§ 25-27 EnFG) weiterhin der Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission gilt.

Dies hat zur Folge, dass für im Kalenderjahr 2024 nach EnFG begründete Privilegierungen für Netzentnahmen, die in elektrischen Wärmepumpen oder zur Herstellung von grünem Wasserstoff verbraucht wurden, grundsätzlich nicht gewährt werden können, auch wenn alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach Klärung der beihilferechtlichen Rechtslage dürften diese Privilegierungen jedoch nachträglich gewährt werden können. Die diesbezüglichen Mitteilungspflichten sind bis zur Auflösung des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts suspendiert. Die Mitteilungen müssen (abweichend von den Fristen 28.02. bzw. 31.03.) spätestens unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung erfolgen.

Die weiteren Privilegierungstatbestände des EnFG unterliegen nicht mehr dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Sie können uns die Vorlage gerne per E-Mail zusenden:

E-Mail: [nadine.steiner@enrw.de](mailto:nadine.steiner@enrw.de)

Die Vorlage finden Sie auch auf unserer Internetseite im Download-Center unter Netzentgelte Strom.

Freundliche Grüße  
Ihre ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

i.A. Nadine Steiner  
Teamleiterin Abrechnung

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
Abt. KS · Stuttgarter Straße 80–82 · 78628 Rottweil

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
Abteilung KS3  
Stuttgarter Straße 80-82  
78628 Rottweil



ENRW Netz  
Kundenzentrum

Stuttgarter Straße 80-82  
78628 Rottweil  
Tel 0741 472 222  
Fax 0741 472 220

Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr  
13.30 - 16.00 Uhr

Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

[www.enrw.de](http://www.enrw.de)

Ihnen schreibt  
Nadine Steiner

Telefon 0741 472 214  
Fax 0741 472 220

Mail  
Datum

Nadine.Steiner@enrw.de  
17. Februar 2025

## Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2024

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht<sup>1</sup> nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2024 in Anspruch nehmen:

**Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage** für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferzeugnisses nach §30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]

**[Hinweis zur KWK- und Offshore-Umlage:** Eine Begrenzung der KWK- und Offshore-Netzumlage ist für die Letztverbrauchergruppen B und C inzwischen gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.]

Die im Jahr 2024 von unserem Unternehmen aus dem Netz der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG an der Abnahmestelle

\_\_\_\_\_  
[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

☐ **Ja**

☐ **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2024 von unserem Unternehmen aus dem Netz der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

<sup>1</sup> § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: \_\_\_\_\_ kWh.

- ☐ Die im Jahr 2024 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.<sup>2</sup>
- ☐ Die im Jahr 2024 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

An Dritte habe ich folgende Strommenge weitergeleitet: \_\_\_\_\_ kWh.

Name des Unternehmens: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich sind. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

\_\_\_\_\_  
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Firmenstempel

<sup>2</sup> Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.